Schleswig-Holstein

zuständigkeitshalber wurde mir Ihre E-mail vom 18.04.08 zugeleitet.
Ihre Frage, ob es in Schleswig-Holstein grundsätzlich zu vermeiden ist, dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen oder ob es eine Mengenbegrenzung gibt, möchte ich wie folgt beantworten:
Der Besorgnisgrundsatz, der gemäß WHG § 19 ff für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt, ist aufgrund der bundesweiten Gültigkeit des WHG auch für Schleswig-Holstein maßgebend. Insofern stellt sich die Frage nach einer Mengenbegrenzung für in das Grundwasser gelangende wassergefährdende Stoffe nicht.

Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich, hinsichtlich des Rückhaltevermögens im Fall des Austretens wassergefährdender Stoffe nach Volumen und Wassergefährdungsklasse des in der Anlage verwendeten Stoffes. Für HBV-Anlagen werden gemäß VAwS S-H ab einem Anlagenvolumen ≥ 0,1 m³ der WGK 3 eine "stoffundurchlässige Fläche" (F 1) und ein "Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden" (R 2) gefordert.
Ich hoffe, dass ich Ihre Frage hiermit beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Woyczechowski

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
V 422 - Referat Grundwasser, Wasserversorgung
Mercatorstraße 3, D-24106 Kiel
Tel.: 0431/ 988-7113
Fax: 0431/ 988-615-7113
E-mail: heike.woyczechowski@mlur.landsh.de